

## Synopsis ÖRV Trägerschaft Rettungsdienst zwischen Stadt und Landkreis Kassel

Abschnitt	ÖRV alt	ÖRV neu	Änderung
<p>Überschrift Einführung</p>	<p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel –vertreten durch den Magistrat- im Folgenden Stadt genannt und</p> <p>Der Landkreis Kassel – vertreten durch den Kreisausschuss – im folgenden Landkreis genannt</p> <p>Schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2002 (GVBl I S. 218) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) folgende Vereinbarung:</p>	<p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat – im Folgenden „Stadt“ genannt</p> <p>und</p> <p>der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss – im Folgenden „Landkreis“ genannt</p> <p>schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 1 Präambel</p>	<p>Die kreisfreie Stadt und der Landkreis Kassel kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p>	<p>Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

	<p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich normierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p>	<p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p>	
<p>§ 2 Aufgabenübergang, Rechtsfolgen</p>	<p>Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs. 1 (erste Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Stadt wird die Befugnis übertragen, Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zustehende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen der Stadt zu.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</li> <li>2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren,</li> </ol>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

		Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu.	
§ 3 Personal	<p>Mitarbeiter/innen, die bisher in der Landkreisverwaltung für die Aufgabenwahrnehmung des Rettungsdienstes eingesetzt waren, werden auf Verlangen des Landkreises im Rahmen der geltenden beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Feuerwehr der Stadt Kassel für diese Aufgabe eingesetzt. Näheres kann in einem noch abzuschließenden Dienstleistungsüberlassungs- bzw. Personalgestellungsvertrag geregelt werden. Bei eintretender Personalfluktuat ion werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Landkreises mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung der bisher durch die Landkreismitarbeiter besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p> <p>Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten; das Direktionsrecht geht auf die Stadt über.</p> <p>Die Stadt erstattet dem Landkreis die entstehenden Personalkosten.</p>	<p>1. Bei eintretender Personalfluktuat ion oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen.</p> <p>2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p>	Redaktionelle Anpassung
§ 4 Mitwirkung	Die Fortschreibung des Bereichsplanes gemäß § 22 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Rettungsdienst-Gebührensatzung	1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über	Redaktionelle Anpassungen. Es wurde weiterhin festgelegt, eine Arbeitsgruppe (AG RD) mit dem Landkreis zu gründen.

	<p>bedürfen der Zustimmung des Landkreises, soweit er von der Fortschreibung bzw. der Satzungsregelung betroffen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem zuständigen Dezernenten des Landkreises auskunftspflichtig.</p> <p>Darüber hinaus informiert die Stadt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p>	<p>die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.</p> <p>2.Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>3.Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>4.Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p>	<p>Die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden in einer Geschäftsordnung geregelt.</p>
--	---	---	--

<p>§ 5 Laufzeit und Kündigung</p>	<p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens am 01. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt,</p>	<p>1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren.  2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 6 Streitigkeiten</p>	<p>Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 37 KGG.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Entfällt in der Fortschreibung</p>
<p>§ 7 Änderungen, salvatorische Klausel</p>	<p>Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p>	<p>1. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG).  2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 8 Gerichtsstand, Inkrafttreten</p>	<p>Gerichtsstand ist Kassel Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2008 in Kraft</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt parallel zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen Stadt Kassel und Landkreis Kassel in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>